

## Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.<sup>1</sup> Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen<sup>2</sup> vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten<sup>2</sup> (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

---

<sup>1</sup> Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf), letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

## Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

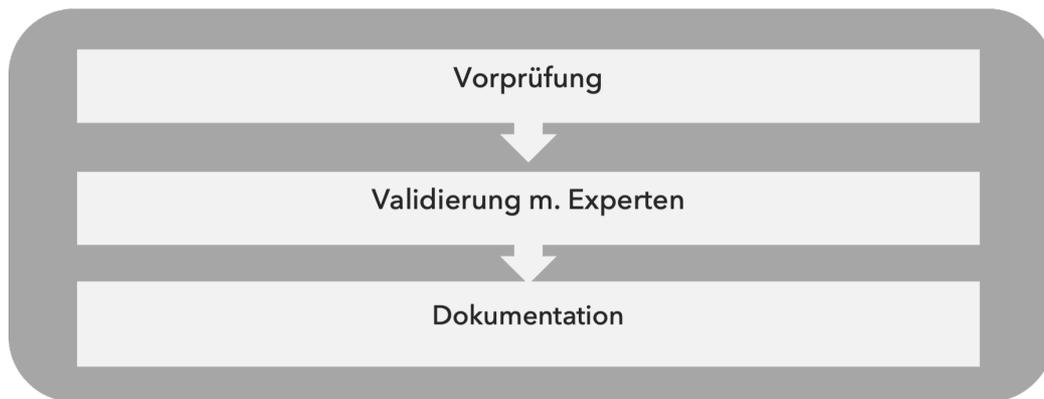


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

## Gleichwertigkeitsprüfung im Glaser-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).<sup>3</sup> Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Glaser-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
  - a. Fachpraxis (Teil I)
  - b. Fachtheorie (Teil II)
  - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
  - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

## Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Glaser-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Glaser-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) zum/zur Glasermeister/in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung zum/zur Werkstatt- und Montageleiter/in Glas mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

## Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Glaser-Handwerk (<b>Glasermeisterverordnung - GlaserMstrV</b>)<sup>4</sup></li> <li>• Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)<sup>5</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung zum/zur Glasermeister/in<sup>8</sup></li> <li>• <b>Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung zum/zur Glasermeister/in</b><sup>9</sup></li> <li>• Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für zum/zur Werkstatt- und Montageleiter/in Glas (eidg. Fachausweis)<sup>10</sup></li> <li>• <b>Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung zum/zur Werkstatt- und</b></li> </ul>

<sup>4</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/glasermstrv/GlaserMstrV.pdf>

<sup>5</sup> Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

<sup>8</sup> Online unter: [https://www.sfv-asvp.ch/fileadmin/dam/upload/sfv/Weiterbildung/Prf\\_Ord\\_n\\_Glasermeister\\_DE.pdf](https://www.sfv-asvp.ch/fileadmin/dam/upload/sfv/Weiterbildung/Prf_Ord_n_Glasermeister_DE.pdf)

<sup>9</sup> Online unter <https://www.sfv-asvp.ch/fileadmin/dam/upload/sfv/Weiterbildung/WegleitungenGlasermeister.pdf>

<sup>10</sup> Online unter: [https://www.sfv-asvp.ch/fileadmin/dam/upload/sfv/Weiterbildung/Prf\\_Ord\\_n\\_Werkstatt\\_Montageleiter\\_Glas\\_DE.pdf](https://www.sfv-asvp.ch/fileadmin/dam/upload/sfv/Weiterbildung/Prf_Ord_n_Werkstatt_Montageleiter_Glas_DE.pdf)

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk<sup>6</sup></b></li> <li>• <b>Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)<sup>7</sup></b></li> </ul>	<p><b>Montageleiter/in Glas mit eidg. Fachausweis<sup>11</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für <b>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben</b></li> </ul>
--	--

## Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

<b>Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse</b>	
Ja	Nein
	x
<b>Begründung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung hohe Übereinstimmungen, die für eine gegenseitige Anerkennung sprechen. <i>Die Einschätzung bezieht sich dabei auf die Zulassung zur Prüfung zum/zur Glasermeister/in nach erfolgreichem Abschluss des eidg. Fachausweises zum/zur Werkstatt- und Montageleiter/in Glas. Der alternativ anrechenbare Abschluss zum/zur Projektleiter/in Glas enthält keine eigene Durchführung von Glasarbeiten, scheint daher nicht vergleichbar und wird nicht berücksichtigt.</i></li> <li>• Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein.</li> <li>• Durch Fachexpertise war jedoch noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich, da hier allgemein auf „anspruchsvolle Glasobjekte“ verwiesen wird             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Glassysteme sowie Komponenten zur Energiegewinnung und -einsparung objektbezogen planen, montieren und instand halten, dabei Anforderungen an Dämmungen berücksichtigen</li> <li>• Kunstverglasungen unter Berücksichtigung von Stilrichtungen entwerfen, herstellen, montieren, instand halten und restaurieren,</li> </ul> </li> </ul>	

<sup>6</sup> Online unter: [https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011\\_gesamtes\\_Dokument\\_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf](https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf)

<sup>7</sup> Online unter: [https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan\\_Teil%20IV\\_2010.pdf](https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf)

<sup>11</sup> Online unter: <https://www.sfv-asvp.ch/fileadmin/dam/upload/sfv/Weiterbildung/WegleitungenWerkstatt-MontageleiterGlas.pdf>

- Pos. 13: individuelle Einrahmungen entwerfen und herstellen, Füllungen einarbeiten, montieren
- Die Betrachtung durch den Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks erbrachte folgendes Ergebnis: „Nach gründlicher, aber auch wohlwollender Abwägung, kommen wir zu dem Ergebnis, dass hier eine Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, da aus unserer Sicht doch wesentliche fachpraktische Tätigkeitsmerkmale, die die deutsche Meisterprüfung ausmacht, nicht gegeben sind.“ (Mail vom 21.4.2022) In der Begründung wurde angemerkt, dass die dem deutschen Glaserhandwerk besonders wichtige Breite nicht abgebildet werden kann:
  - Fenster/Türen/Tore
  - Wintergärten
  - Kunstverglasungen
  - Glasmalerei
  - Restaurierung
  - Glasgewinnungssysteme zur Energiegewinnung
  - Normen, Regel der Technik
  - Glaskonstruktionen -z.B. GanzGlas-Türanlagen, Vitrinen, Glasmöbel, etc.
  - Glasfassaden
  - Einrahmungen auch Bildereinrahmungen
  - Spiegelbearbeitung
  - Gestaltung von Glaserzeugnissen
- Diese Breite kann an den Unterlagen der Schweiz nicht nachvollzogen werden. In der Schweiz wird von anspruchsvollen Glasobjekten gesprochen., „wobei man sich hinsichtlich der Bearbeitung hier lediglich auf Grundfertigkeiten bezieht wie bohren, schleifen, schneiden, kleben, etc.“ (Begründung Glaserhandwerk vom 21.4.22)

Da auch der Versuch noch konkretere über die Wegleitungen (und Prüfungsordnungen hinaus gehende) Unterlagen zu erhalten, die Indizien auf diese Breite liefern, fehlschlug, folgen wir dem nachvollziehbaren Einwand des Fachverbandes und sehen derzeit keine Gleichwertigkeit gegeben.

## Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

## A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pos. 1: auftragsbezogene Kundenanforderungen ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 1: <i>Verkauf, Marketing</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kundenkontakt, Kundenbedürfnisse erfassen</li> <li>Lösungen vorschlagen, Risiken und Alternativen adressatengerecht erläutern</li> <li>Material- und Montagefachwissen in einem Gespräch einbringen</li> <li>Preiskalkulation verstehen: aufgrund der Ergebnisse der Kundenberatung eine Offerte erstellen</li> </ul>	<p>Hier scheint die Kompetenzanforderung der deutschen und schweizer Abschlüsse eine große Übereinstimmung aufzuweisen.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pos. 6: Entwürfe, Skizzen, Fertigungszeichnungen und Pläne, auch unter Einsatz branchenspezifischer Software, erstellen und präsentieren,</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 2: <i>Planung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Baustellensituation analysieren, Spezifitäten für den Aufbau erfassen</li> <li>Daten für die Arbeitsvorbereitung und Technik auswählen und sammeln</li> <li>Maße nehmen, Skizzen erstellen (technische Zeichnungen, CAD)</li> </ul>	<p>Bei diesen Tätigkeiten besteht eine weitgehende Übereinstimmung der Abschlüsse.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stückliste, Zeichnungen, Massliste erstellen</li> <li>• Dimensionen, Glastyp und -qualität auswählen</li> <li>• Koordination mit anderen Gewerken</li> </ul>	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung [...] insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation</li> <li>• Pos. 4: Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von [...], des Einsatzes von Personal, Material, Maschinen und Geräten</li> <li>• Pos. 5: Konzepte für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen</li> <li>• Pos. 15: Qualitätskontrollen durchführen,</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 3: <i>AVOR-Arbeitsvorbereitung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktionsprozesse planen, organisieren, koordinieren</li> <li>• Qualität und Produktivität gewährleisten</li> <li>• Arbeitspläne für Maschinen und Anlagen</li> <li>• Aufträge in die Produktion oder das Montageteam geben</li> <li>• Personaleinsatz planen</li> <li>• zielgruppengerechte Informationen weitergeben</li> <li>• Lagerbewirtschaftung, Lagersysteme</li> <li>• aktuelle Marktnachfrage kennen</li> <li>• Materialplanung, Bestellung, Administration</li> </ul>	<p>Hier besteht eine weitgehende Entsprechung der Tätigkeiten, die zur Erlangung der jeweiligen Abschlüsse gefordert werden.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung [...] insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, [...] des Qualitätsmanagements, der Haftung, des</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 4: <i>Produktion</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anspruchsvolle Glasobjekte herstellen</li> <li>• Bearbeiten der Arbeitsstücke von Hand und/oder mit Maschine: Schneiden, polieren, bohren, Löcher fräsen,</li> </ul>	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.</p>

<p>Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes und des Umweltschutzes,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, überwachen und anpassen, Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren,</li> <li>• Pos. 4: Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung [...] technischen Richtlinien und Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, des Einsatzes von Personal, Material, Maschinen und Geräten</li> <li>• Pos. 5: Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung und Konzepte für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen</li> <li>• Pos. 8: Glaskonstruktionen und -elemente [...] planen, herstellen, montieren und instand halten,</li> <li>• Pos. 9: Glasfassadenkonstruktionen und -elemente sowie Verbundelemente planen, herstellen, montieren und instand halten,</li> <li>• Pos. 10: Fenster-, Türen- und Wintergartenkonstruktionen planen, herstellen, montieren und instand halten</li> <li>• Pos. 11: Glaserzeugnisse, lichtdurchlässige Werkstoffe und Verbundmaterialien für den Innen- und Außenbereich gestalten,</li> </ul>	<p>schleifen, Klebe- und Füge-technik, auch in Kombination mit anderen Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle des Ergebnisses</li> <li>• Produktion überwachen</li> <li>• Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes</li> <li>• Qualitätsmanagement</li> <li>• Betrieb und Einsatz von Maschinen und Anlagen sicherstellen</li> <li>• Störungen von Maschinen beheben</li> <li>• Wartung von Maschinen, Anlagen und Gebäuden</li> <li>• Planung und Organisation der Reinigung und des Unterhalts von Maschinen, Anlagen und Gebäuden</li> </ul>	<p>Hier scheint eine weitgehende Übereinstimmung der inhaltlichen Anforderungen zu bestehen. Unklar ist, welche konkreten Produkte der Bereich der „anspruchsvollen Glasobjekte“ umfasst.</p>
---	---	---

<p>herstellen, be- und verarbeiten, montieren und instand halten; Fertigungsprozesse steuern und überwachen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 12: Kunstverglasungen unter Berücksichtigung von Stilrichtungen entwerfen, herstellen, montieren, instand halten und restaurieren,</li> <li>• Pos. 13: individuelle Einrahmungen entwerfen und herstellen, Füllungen einarbeiten, montieren und instand halten,</li> <li>• <b>Pos. 14: Glassysteme sowie Komponenten zur Energiegewinnung und -einsparung objektbezogen planen, montieren und instand halten, dabei Anforderungen an Dämmungen berücksichtigen</b></li> <li>• Pos. 15: Qualitätskontrollen durchführen, Fehler und Störungen analysieren und beseitigen,</li> </ul>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, überwachen und anpassen, Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren,</li> <li>• Pos. 19: durchgeführte Leistungen ermitteln, prüfen und dokumentieren, Abnahme durchführen</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 5: <i>Montage</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Montage abwickeln</li> <li>• Erhalt des Auftrags bis Bauabnahme koordinieren</li> <li>• Montageteams instruieren und Koordinieren</li> <li>• Terminplanung, laufende Kontrolle der Arbeitsausführung</li> </ul>	<p>Tätigkeiten zur Auftragsabwicklung werden in beiden verglichenen Abschlüssen aufgegriffen. Die Inhalte scheinen sich hier weitgehend zu entsprechen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit anderen Baubeteiligten organisieren</li> <li>• anspruchsvolle Glasarbeiten montieren</li> </ul>	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I &amp; II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung [...], der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftung, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes und des Umweltschutzes,</li> </ul>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 6: <i>Personalführung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personal ausbilden, Qualifikationsbedarf feststellen</li> <li>• Instruktionen beschaffen oder geben</li> <li>• Mitarbeitende systematisch anleiten und motivieren</li> <li>• Personaleinsatz planen</li> <li>• Einsatzpläne erstellen</li> <li>• Mitarbeitende führen</li> <li>• Arbeitsklima gestalten, Teamentwicklung fördern</li> <li>• Vorbildfunktion reflektieren</li> <li>• Lernende ausbilden: Lehrpläne lesen, individuelle Ausbildungspläne erstellen, Einsatzplanung, Vermittlung durch Erklären und Vormachen</li> <li>• Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit sicherstellen</li> <li>• Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit sicherstellen</li> </ul>	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Aufgaben der Personalführung (personalwirtschaftliche Betriebsführung) finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>

## B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be-	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische	Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele, Marktsituation analysieren</li> <li>• Bedeutung Unternehmenskultur &amp; -image bewerten</li> </ul>	HFP Kompetenzbereich 7: <i>Unternehmensführung</i> 7.1 Betriebskonzept erstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktanalyse durchführen, Vision entwickeln, Ziele formulieren</li> <li>• Marktpositionierung und Strategie gestalten</li> <li>• Business-Plan erstellen, Realisierbarkeit einschätzen</li> </ul>	In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines

<p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Voraussetzungen begründen</li> <li>• Bedeutung d. Handwerks bewerten</li> <li>• Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten</li> <li>• Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</li> <li>• Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln</li> <li>• Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen</li> <li>• Rechtsform begründen</li> <li>• Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen</li> <li>• Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan)</li> </ul>	<p>7.2 Unternehmen organisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau- und Ablauforganisation analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten feststellen und abwägen</li> </ul> <p>7.5 Verkaufspreise bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Situationsanalyse, Produktkosten, -erträge, -mengen erfassen</li> <li>• Einkauf-, Verkaufs-, Marktpreise sowie bestehende Kalkulationsunterlagen zusammenstellen</li> <li>• Ziele gemäß den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Unternehmens definieren</li> <li>• Verkaufspreise kalkulieren und festlegen</li> </ul> <p>7.9 Risk Management etablieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• relevante Risiken sortieren</li> <li>• Strategien des Risk Management auswählen</li> <li>• Risikostrategie festlegen</li> </ul> <p>7.10 Rechtsfragen lösen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vielfältige Rechtbeziehungen im täglichen Geschäft kennen, Unklarheiten feststellen</li> <li>• Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit einem Rechtsberater einschätzen</li> </ul>	<p>Konzeptes zur Personal- und/oder Unternehmensführung in einem Betrieb. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>
<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b, j)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus</li> </ul>		

	<p>Wachstumsstrategien ableiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen</li> </ul>		
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen</li> <li>• Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten</li> <li>• Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen</li> <li>• Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul> <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten (a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für berufliche Selbstständigkeit</li> </ul> <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, Kompetenzbereich 6: <i>Personalführung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personal ausbilden, Qualifikationsbedarf feststellen</li> <li>• Instruktionen beschaffen oder geben</li> <li>• Mitarbeitende systematisch anleiten und motivieren</li> <li>• Personaleinsatz planen</li> <li>• Einsatzpläne erstellen</li> <li>• Mitarbeitende führen</li> <li>• Arbeitsklima gestalten, Teamentwicklung fördern</li> <li>• Vorbildfunktion reflektieren</li> <li>• Lernende ausbilden: Lehrpläne lesen, individuelle Ausbildungspläne erstellen, Einsatzplanung, Vermittlung durch Erklären und Vormachen</li> <li>• Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit sicherstellen</li> <li>• Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit sicherstellen</li> </ul> <p>HFP, Kompetenzbereich 6: <i>Personalführung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalbestand entsprechend den Unternehmenszielen und dem Jahresbudget anpassen</li> <li>• Neueinstellungen, Überstunden, Schichtarbeit, Kurzarbeit oder Entlassungen</li> </ul>	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet.</p>

	<p>Bewertung von Mitarbeiter:innen.</p>	<p>im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ordnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue Mitarbeitende rekrutieren</li> <li>• Qualifikationen der Mitarbeitenden mit der Unternehmensstrategie abgleichen</li> <li>• Konzept und Gestaltung der Weiterbildung gestalten, externe Anbieter auswählen</li> <li>• Weiterbildung adressatengerecht durchführen</li> </ul> <p>HFP, Kompetenzbereich 7: <i>Unternehmensführung</i></p> <p>7.2 Unternehmen organisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau- und Ablauforganisation analysieren, Verbesserungsmöglichkeiten feststellen und abwägen</li> </ul>	
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen</li> <li>• Rechtsvorschriften anwenden</li> </ul> <p>Teil III HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten (f)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionsplan und Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p>	<p>HFP, Kompetenzbereich 7: <i>Unternehmensführung</i></p> <p>7.3 Investitionen planen und tätigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitions- und Finanzierungsrechnung durchführen</li> <li>• Investitionsentscheidungen treffen</li> </ul> <p>7.4 Unternehmensfinanzen führen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzdaten beschaffen</li> <li>• Buchhaltung, Budgetplanung, Ist-Soll-Vergleich</li> <li>• Budgetkontrolle</li> <li>• Liquiditätsplanung</li> </ul>	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten</li> <li>• Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen</li> <li>• Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen</li> </ul>		
Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensziele/Marktsituation analysieren</li> </ul> <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b, c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungen bei Produkt- u. Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten</li> <li>• Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen</li> <li>• Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen</li> </ul>	<p>HFP, Kompetenzbereich 7: <i>Unternehmensführung</i></p> <p>7.6 Marketingaktivitäten planen und umsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kundenwünsche, Marktdaten und Marketingformen</li> <li>• Trends erkennen, Chancen von Produkten und Dienstleistungen abwägen</li> <li>• Marketingkonzept erstellen, überprüfen und anpassen</li> <li>• Produkte und Dienstleistungen vermarkten, Verkauf fördern</li> </ul>	<p>Die Inhalte der Abschlüsse beider Länder entsprechen sich in diesem Bereich weitgehend.</p>

## C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen  Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden  Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen  BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen  Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

	BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	
--	--	--

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.